

# Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht

Privatinitiative und Gemeinwohlhorizonte  
in der europäischen Integration



Nomos

Arbeitskreis  
Europäische  
Integration  
e.V.



Herausgegeben von  
Cordula Stumpf  
Friedemann Kainer  
Christian Baldus

in Verbindung mit dem  
Arbeitskreis Europäische Integration e.V.

Cordula Stumpf | Friedemann Kainer |  
Christian Baldus (Hrsg.)

# Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht

Privatinitiative und Gemeinwohlhorizonte  
in der europäischen Integration

Festschrift für Peter-Christian Müller-Graff  
zum 70. Geburtstag am 29. September 2015



**Nomos**



**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-2088-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-6478-3 (ePDF)

1. Auflage 2015

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.





# Vorwort

## I.

Am 29. September 2015 vollendet Peter-Christian Müller-Graff sein siebenzigstes Lebensjahr: im aktiven Dienst und in der Vollkraft seines Schaffens. Jahr um Jahr, Jahrzehnt um Jahrzehnt kommen neue Schriften, Aktivitäten und Initiativen hinzu, er ist in Heidelberg und in der Welt präsent wie nur wenige. Sein Werdegang und seine Verdienste sind hier schon aus Raumgründen nur in den Grundzügen nachzuzeichnen (II.). Wohl aber soll gesagt werden, warum diese Festschrift so ist, wie sie ist (III.), und warum sie so betitelt ist (IV.). Denn der Jubilar wägt seine Worte, und in dem Wort von den Gemeinwohlhorizonten steckt viel von seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit.

## II.

Studium und Promotion führten Peter-Christian Müller-Graff nach Göttingen, Berlin, Tübingen und an die Cornell University in Ithaca, N.Y., das Referendariat unter anderem zum Juristischen Dienst der Europäischen Kommission. Auf Promotion (1973, bei Ludwig Raiser: „Rechtliche Auswirkungen einer laufenden Geschäftsverbindung im amerikanischen und deutschen Recht“) in Tübingen und baden-württembergisches Assessorexamen (1974) folgten 1982 die Habilitation bei Wernhard Möschel: "Unternehmensinvestitionen und Investitionssteuerung im Marktrecht" (Tübingen 1984) und nahtloser Übergang auf die erste Professur in Köln. Dort war der Jubilar seit 1985 auch im Wettbewerbssenat des OLG tätig, was ihm viel bedeutet. Bereits 1986 erhielt er zwei Rufe auf Ordinariate in Osnaabrück und Trier. In Trier lehrte er die folgenden acht Jahre und bekam drei weitere ehrenvolle Rufe, nunmehr auf Ordinariate in Mainz, Würzburg und Heidelberg.

Er wurde 1994 in Heidelberg auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung berufen, verbunden mit einer Direktorenstelle am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Dort bekleidete er eine Vielzahl von Ämtern in Institut, Fakultät und Gesamtuniversität. Besonders zu nennen ist sein insgesamt fünfjähriges Dekanat in einer Zeit akuter Bedrohung der Fakultät (1999-2004): eine Belastung, die manch anderer wissenschaftlich nicht durchgehalten hätte, und eine Zeit, deren schiere Länge anderen den Ostrakismos eingebracht hätte. Dem Jubilar aber trägt die seinerzeit bewiesene Klugheit und Disziplin, Umsicht und Festigkeit bis heute Dank und Anerkennung des Kollegiums ein. Es ist kein Zufall, dass er bis heute weit über seine Ämter hinaus quer durch die Universität in zahlreichen Angelegenheiten um Rat und Hilfe gebeten wird.

Zu sagen, mit dem Gang nach Heidelberg sei Peter-Christian Müller-Graffs *peregrinatio academica* beendet gewesen, trifft die Sache nur formal. Die Kurpfalz ist ihm Wahlheimat und Operationsbasis zugleich. Die Vielzahl seiner nationalen, europäischen und internationalen Engagements kann hier nicht aufgezählt werden. Es sind buchstäblich Dutzende von Gastprofessuren, Gremientätigkeiten, Beratungs- und Organisationsaufgaben, zumeist in verantwortlicher Stellung. Von denen, die ihm besonders am Herzen liegen, seien genannt, ohne den Versuch einer zeitlichen und sachlichen Reihung: die Tätigkeit als Heidelberger Direktor der Schule des deutschen Rechts an der Jagiellonen-Universität Krakau und Rektorsbeauftragter der Universität Heidelberg für die Beziehungen mit dieser Universität; als Rektorsbeauftragter für den Aufbau der Andrassy-Universität Budapest, deren Senat er angehört; als Vorstandsvorsitzender des Arbeitskreises Europäische Integration; als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Weit über Universitäres hinaus wirkte er 2002/2003 als externer Experte und Berater des Bundesratmitglieds des Europäischen Verfassungskonvents. Viele der hier nur exemplarisch genannten Erfahrungen bündelt er seit 2013 tatkräftig als Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentages.

Wie sehr ihm die Sache der Studierenden am Herzen liegt, beweisen seine Engagements als federführender Vertrauensdozent der Studienstiftung, als Cambridge-Beauftragter und beim *European Law Moot Court* (samt Ausrichtung zweier *Regional Finals*) – alles ununterbrochen seit fast 20 Jahren.

Rückschlüsse auf die sachliche und räumliche Spannweite der Tätigkeiten des Jubilars gewähren schließlich, neben nationalen und internationalen Orden und Ehrenzeichen einschließlich des Bundesverdienstkreuzes,

drei Ehrendokortitel: der Eötvös-Loránd-Universität Budapest (2002), der Universität Bergen (2008) und der Jagiellonen-Universität Krakau (2011).

Fragt man ihn, was ihm wichtig sei, so nennt er nicht die bisher skizzierten Verdienste. Forschung und Lehre, beide klassisch verstanden und gepflegt, sind für ihn die Essentialia des Hochschullehrerberufs; akademische Selbstverwaltung und politisch konnotierte Aufgaben sind gewissenhaft wahrzunehmen, dürfen die Identität des Forschers aber nicht prägen. Der prinzipienfeste Lutheraner Peter-Christian Müller-Graff liebt das Bild des klösterlich lebenden Gelehrten. Klösterlich heißt ihm selbstverständlich nicht weltfremd oder weltfeindlich, sondern, eben klassisch, Forschung und Lehre in individuellem, unabgelenktem Bemühen um Erkenntnis, gepflegter Sprache und kollegialem Gespräch. Klassisch heißt für seine eigene Forschung und Lehre: anspruchsvoll, systematisch, dogmatisch, grundlagensensibel, auf praktische Problemlösung vor allem aus richterlicher Perspektive angelegt. Der einzelne Interessenkonflikt wird immer und immer wieder in seinen größeren Rahmen gestellt, die Teilgebiete des Rechts werden zusammengehalten, das Recht in seinen Spezifika wird gegen außerrechtliche Ordnungs- und Erkenntnismodelle gehalten. Das jüngste, hoffentlich nicht das letzte, Monument dieser Haltung ist die Enzyklopädie Europarecht.

Dieses Denken im System steht keineswegs im Gegensatz dazu, dass der Jubilar nicht müde wird, die zentrale Rolle des Wirtschaftsrechts zu betonen. Es ist sein zentrales Arbeitsgebiet, er hat es systematisch und systematisierend durchdrungen; er versteht es nicht sektoriell, nicht atomisiert, sondern als Impulsquelle und Anwendungsfeld für die Systeme des Bürgerlichen Rechts wie des Europarechts. Wer „Wirtschaftsrecht“ als einen thematisch und methodisch reduzierten Gegenstand nichtuniversitärer Ausbildung missversteht, kann sich angemessen formulierter, sachlich aber vernichtender Kritik des Jubilars sicher sein.

So hat Peter-Christian Müller-Graff die Lehre im Bürgerlichen Recht nie vernachlässigt und stets den Blick in alles schweifen lassen, was rund um das Wirtschaftsrecht liegt. Bekannt ist sein Interesse an den Nachbarwissenschaften, namentlich der Politologie und der Ökonomie, geradezu legendär sind seine *rappports de synthèse* in allen möglichen Sprachen auf Tagungen höchst unterschiedlichen Gegenstandes, alles gestützt auf den Fundus umfassender Bildung. Entsprechend stellen sich seine wissenschaftlichen Beziehungen dar: Die Dissertationsthemen und die heutigen Tätigkeitsbereiche der über 70 Doktoranden aus dem In- und Ausland sowie der beiden habilitierten Schüler (weitere Habilitationen stehen an) be-

legen nachdrücklich die Fruchtbarkeit dieser lebenslangen Arbeit daran, Breite nicht strukturlos und Tiefe nicht beziehungslos werden zu lassen. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis dieser Festschrift führt in dieselbe Richtung: Ein geringer Teil der Eingeladenen war aus respektablen persönlichen oder beruflichen Gründen und mit Bedauern daran verhindert, einen Aufsatz beizusteuern. Die Themen der eingegangenen Beiträge aber zeigen, woran denkt, wer gebeten wird, etwas für den Jubilar zu schreiben.

Auch wer Peter-Christian Müller-Graff als akademischen Lehrer oder aus kollegialer Zusammenarbeit gut kennt, fragt sich immer wieder, wie er seine Aufgaben nicht nur überhaupt bewältigt, sondern vor allem, woher jene Verbindung von Ernsthaftigkeit und Schalk, Ruhe und Zuversicht kommt, die ihn auszeichnet. Er ist ein akademisches Unikum, sozusagen die inkarnierte Wiedergewinnung der Kurpfalz durch einen bayerischen Kosmopoliten. Humanist durch und durch, ist er wissbegierig, stilsicher, aufmerksam für die großen und die kleinen Dinge allerorten; sein Blick sieht überall das handfeste Detail und dahinter die Strukturen und Prinzipien. Vieles ist Disziplin, gelebte Überzeugung von der Sache, vieles die Fähigkeit zum genauen Notieren, zum Delegieren, zum Unterscheiden zwischen eigenen und fremden Aufgaben. Manches mag die Schokolade bewirken, über deren regelmäßigen Konsum belastbare Forschungsergebnisse freilich nicht vorliegen. Über historische Vorbilder ist ebenfalls nichts Sicheres bekannt; rechtsgeschichtlich tätigen Kollegen fiel die Jhering-Büste in der Lehrstuhlbibliothek auf; die bisweilen geäußerte Assoziation mit einem Barockfürsten würde der Jubilar gewiss zurückweisen. Am Ende ist er einfach er selbst, und dies allein rechtfertigte bereits die Festschrift.

### III.

Einbändige Festschriften kann (und soll!) man in die Hand nehmen und lesen. Sind sie freilich einer derart weltläufigen Persönlichkeit gewidmet, ist kein Raum für Archivaufsätze. Dem steht die Bindegrenze entgegen. Und so sehr der Jubilar, Mitherausgeber von Archivzeitschriften, Archivaufsätze schätzt, weiß er doch nicht erst seit seiner Zeit bei der Kommission: Oftmals kann man das Wesentliche besser kurz sagen und schreiben. Die Autoren haben sich nahezu alle in bewundernswürdiger Disziplin an die räumlichen, zeitlichen und technischen Bitten der Herausgeber gehalten. Auch dafür gebührt ihnen großer Dank. Bei manchem sind auf diese Wei-

se zwei Artikel entstanden, was der Wissenschaft gewiss nicht schadet. Die Textgrundlage des Festvortrags wird selbstverständlich in voller Länge abgedruckt.

Die Inhalte zeugen, wie schon gesagt, von der Breite wie von der Verflochtenheit der Interessen des Jubilars. Die Gliederung folgt den mit Titel und Untertitel der Festschrift angesprochenen großen Linien im Wirken des Jubilars anhand dessen, was denen, die ihn schätzen, zu diesem Anlass eingefallen ist. Dass mancher Beitrag in mehr als einer Abteilung seinen Platz hätte finden können, reflektiert die systemische Prägekraft des Gelehrten.

Das Erscheinen dieses Bandes hat der Nomos Verlag möglich gemacht: mit kurzen Kommunikationswegen, in perfekter Organisation und durch die vorzügliche Betreuung, die namentlich Frau Gisela Krausnick dem Werk hat angedeihen lassen. Zu danken ist auch dem Arbeitskreis Europäische Integration sowie einigen Einzelspendern, die nicht genannt sein wollen, für finanzielle Unterstützung.

#### IV.

Zu erklären bleibt der Titel und hier der Untertitel dennoch. Privatrecht, Wirtschaftsrecht und Verfassungsrecht sind die Großkreise, in denen das Wirken des Jubilars sich organisiert. Das Gemeinwohl liegt jedem Juristen am Herzen. Peter-Christian Müller-Graff aber spricht, in juristisch kaum üblicher, wohl aber interdisziplinär informierter Weise, gern von den Gemeinwohlorizonten: im Plural. Vielleicht liegt hier ein Schlüssel zu seinem Denken. Er ist kein Relativist. Er ist tolerant, wie man es nur sein kann, wenn man Überzeugungen hat. Er unterstellt, solange es realistisch ist, auch anderen, dass es ihnen um die Sache und um die gute Sache geht: Es gibt ein Gemeinwohl, aber viele Horizonte. Darin findet sich vielleicht Inspiration Ludwig Raisers, indes in neue Sphären fortentwickelt: Der Jubilar weiß, dass Interessen und Perspektiven legitimerweise unterschiedlich sein können, auch juristisch, auch innerhalb ein und derselben Institution. Es gibt Verfahren und Stilregeln dazu, wie solche Unterschiede zu bewältigen sind.

Die Rede von den Gemeinwohlorizonten appelliert an alle Diskursteilnehmer, ihre Rolle in den Institutionen so zu spielen, wie das Recht es verlangt und die Politik es möglich erscheinen lässt. Sie erhält und pflegt den Diskurs und damit das Privatrecht, das Wirtschaftsrecht und die Verfas-

sung. Was Peter-Christian Müller-Graff zu diesem Werk beigetragen hat und weiter beiträgt, spiegelt sich in dieser Festschrift.

V.

Es bleibt der Dank. Verlag und Sponsoren wurden bereits genannt. An unseren Lehrstühlen haben sich überdies redaktionell Frau stud. iur. Lydia Förster, Frau stud. iur. Lucina Herzog, Frau stud. iur. Anna Schmitt und Herr Ass. iur. Thomas Raff besonders verdient gemacht; Herr Raff verantwortet zusammen mit Frau Ref. iur. Lena Gerold auch die Indizes. Schon die Vorbereitung des Werkes wäre kaum denkbar gewesen ohne die umsichtige Unterstützung von Frau Ursula Hartenstein und Frau Irene Kreis, die Organisation der feierlichen Übergabe nicht ohne Frau Patricia Engelmann.

Eine Gemeinschaftsarbeit dieses Umfangs verlangt ein bisweilen etwas summarisches Verfahren, und sie wird am Ende notwendig auch Fehler aufweisen. Dafür bitten die Herausgeber um Nachsicht.

Im Mai 2015

Cordula Stumpf

Friedemann Kainer

Christian Baldus

## Grußwort Anne Peters

Herzliche Geburtstagsgrüße über den Neckar! Peter-Christian Müller-Graff hat im Laufe seiner langen Schaffensphase souverän den public-private split überwunden und sich deshalb immer wieder für die Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht interessiert. Das Verhältnis zwischen Fakultät und Institut war dank seines Engagements stets anregend, manchmal sogar aufregend. In der Ausrichtung von Moot Courts, der Identifizierung und Förderung junger Talente, Promotionen und gemeinsamen Projekten haben unsere beide Institutionen oft fruchtbar zusammengearbeitet; und dies war vielfach dem Jubilar zu verdanken. Dank seiner ungebrochenen Energie steht einem weiteren Austausch zu beiderseits interessierenden Themen nichts entgegen! In Betracht kommen etwa Reflexionen zur Legitimität und Effektivität des neuen internationalen Kakaoabkommens (Abkommen v. 25.6.2010, in Kraft seit 1.10.2012; UNCTAD/TD/COCOA.10/3; Text in ILM 50 (2010), 673)). Nach dessen Art. 37 Abs. 1 verpflichten sich die Mitglieder, „den Konsum von Schokolade zu fördern“, und die Organisation sucht „die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor für die Umsetzung dieser Aktivitäten (Art. 37 Abs. 3). Art. 38 fordert die „Vorbereitung von Studien“, unter anderem zu Themen wie „Kakaokonsum und traditionelle und mögliche neue Nutzungsformen“ und zu „Bezügen zwischen Kakao und Gesundheit“.

Ich freue mich auf anregende Diskussionen mit Peter-Christian Müller-Graff und mit allen Kollegen unserer Fakultät.

*Prof. Dr. Anne Peters, LL.M.  
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,  
Heidelberg*



## Grußwort Vassilios Skouris

Peter-Christian Müller-Graff war mir gewiss schon vor der Aufnahme meiner Tätigkeit am Europäischen Gerichtshof ein Begriff, doch ich habe ihn eigentlich erst danach richtig kennen und schätzen gelernt. Unsere Wege haben sich in den letzten fünfzehn Jahren mehrmals gekreuzt und ich hatte daher Gelegenheit, die besonderen Vorzüge eines vorbildlichen Wissenschaftlers und überzeugten Europäers zu entdecken. Seine Vorliebe für das Europarecht hat in diesem Zusammenhang naturgemäß eine wichtige Rolle gespielt. Deshalb bin ich den Herausgebern „seiner“ Festschrift besonders dankbar, dass sie es mir ermöglicht haben, ein kurzes Grußwort beizutragen, um meine Hochachtung für die Leistungen des Jubilars ausdrücken zu dürfen.

Mehrere Gesichtspunkte scheinen mir im Hinblick auf die Persönlichkeit und den Werdegang von Müller-Graff von Bedeutung.

Erstens halte ich für erwähnenswert, dass Müller-Graff von Haus aus Privat- und Wirtschaftsrechtler ist, was für eine intensive Beschäftigung mit der Unionsrechtsordnung (als einer eigen- und selbständigen Rechtsordnung) nicht unbedingt prädestiniert. Oft haben Europarechtler ihren Ursprung im öffentlichen Recht, weil die Vertreter dieses Fachs mit Fragen wie Begrenzung der staatlichen Souveränität, Kompetenzverteilung (zwischen der Union und den Mitgliedstaaten einerseits und zwischen den Unionsorganen andererseits) oder Umfang und Grenzen der Grundfreiheiten und/oder der Grundrechte eher vertraut sind. Zweifellos haben sich die Dinge inzwischen erheblich gewandelt. Zunächst ist zu betonen, dass das Unionsrecht schon sehr früh präsent war in spezifischen Bereichen des Handels- und Gesellschaftsrechts, im Wettbewerbsrecht, im Verbraucherschutz oder im (Zivil)Prozessrecht bei den Fragen der Zuständigkeitsverteilung unter den Gerichten der Mitgliedstaaten bzw. der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen. Infolge des Vertrags von Lissabon und der Einbeziehung und Vertiefung des sog. Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Bezug des Unionsrechts zum Privatrecht noch enger und intensiver geworden, was eigentlich bedeutet, dass die Kollegen, die sich mit dem Zivilrecht, dem Handels- und Gesellschaftsrecht und dem Wirtschaftsrecht befassen, sehr wohl „Europarechtler“ sind und Wesentliches zur Entwicklung des Unionsrechts beitragen können. Betrachtet man

allerdings die allgemeine Lage, so war das Verhältnis der „reinen“ Privatrechtler zum Unionsrecht nicht spannungsfrei, die Einwirkung des europäischen Gesetzgebers in das nationale Privatrecht wurde nicht vorbehaltlos begrüßt, wenn insbesondere bewährte und überkommene Instrumente des nationalen (Zivil)Rechts dem Unionsrecht weichen mussten. Das gilt insbesondere für den harten Kern des Zivilrechts, wenn man z.B. an die Schwierigkeiten denkt, die in mehreren Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinie über die Produzentenhaftung verbunden waren. Deshalb ist der Beitrag von Wissenschaftlern wie Müller-Graff besonders hervorzuheben, weil sie es übernommen haben, die nationale (Privat)Rechtslehre mit dem Unionsrecht anzufreunden und die Angst vor einem „unbekannten Wesen“ erfolgreich abzubauen.

Zweitens ist Müller-Graff ein internationaler Rechtsgelehrter „par excellence“. Er hat Gastvorlesungen an vielen renommierten Universitäten des Auslands gehalten und Lehraufträge erfüllt, Promotions- und Habilitationsvorhaben außerhalb Deutschlands unterstützt und ist ein begeisterter Kongressteilnehmer (und Photograph!). Ich habe ihn bei unzähligen Veranstaltungen getroffen, er ist ein treuer und gern gesehener FIDE-Gast, weil er aktiv mitwirkt, dort viele Funktionen übernommen hat und sich um einen echten Rechtsdialog bemüht. Dieser Rechtsdialog hat mehrere Facetten, die alle Müller-Graff vertraut sind. Einmal geht es um das intensive Gespräch mit Fachkollegen aus anderen Ländern, um das Problembewusstsein zu wecken und die Voraussetzungen für eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zu schaffen. Ebenso wichtig (wenn nicht wichtiger) ist die dogmatische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung der nationalen, aber auch der europäischen Gerichte. Für diese Art des Dialogs setzt sich Müller-Graff besonders ein und zwar nicht nur in der Form von schriftlichen Stellungnahmen und Kommentaren zu spezifischen Urteilen, sondern auch durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen mit Richtern des Europäischen Gerichtshofs (in Heidelberg, aber auch in Luxemburg), bei denen Erfahrungen ausgetauscht und die gegenseitigen Positionen klargestellt werden. Aber auch als Prozessvertreter vor der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs habe ich Müller-Graff erlebt. Denn auch diese Art des Dialogs mit der Rechtswissenschaft kann von gegenseitigem Nutzen sein. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich daran, dass wir kurz vor der Durchführung der mündlichen Verhandlung in einem wichtigen Verfahren vor der Großen Kammer gemeinsam an einer Veranstaltung in Krakau teilgenommen haben. Ich wusste damals nicht, dass er einige Tage später in Luxemburg auftreten

würde, war also gewissermaßen überrascht, ihn vor mir in seinem Professorentalar zu sehen, habe aber außerordentlich geschätzt, dass er während der Tagung in Krakau die anstehende Prozessvertretung mit keinem Wort erwähnt hat.

Der dritte Punkt betrifft die wissenschaftlichen Leistungen Müller-Graffs im Europarecht. Das beeindruckende Publikationsverzeichnis beweist die Breite und die Tiefe der wissenschaftlichen Interessen des Jubilars, literarisch ist er besonders hervorgetreten durch Monographien, systematische Werke, Kommentierungen und Einzelbeiträge, die stattlich an der Zahl und reich in ihrem Inhalt sind. Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit wären zu erwähnen die einmalige, auf zehn (!) Bände angelegte und deshalb großartige Enzyklopädie Europarecht (mit Armin Hatje), die ihren Namen wie kaum ein anderes Sammelwerk verdient, das in mehreren Auflagen erschienene Buch mit einer Gesamtsicht des Verhältnisses zwischen Privatrecht und Europäischem (Gemeinschafts)Unionsrecht, die diversen Beiträge zum Wettbewerbsrecht, die monographisch anmutenden Kommentierungen zu den Grundfreiheiten. Aber auch über die (nicht gerade engen) Grenzen des Privatrechts hinaus hat sich Müller-Graff geäußert über die unmittelbare Wahl des Europäischen Parlaments, wiederholt über das Haushaltsrecht der Europäischen Union, über den Europäischen Verfassungskonvent oder über die Drittwirkung der Grundfreiheiten und Grundrechte im Unionsrecht. Angesichts dieses breiten Spektrums wissenschaftlicher Betätigung ist es nicht weiter verwunderlich, dass der Jubilar mehrfacher Ehrendoktor ist.

Nicht unerwähnt sollten schließlich die persönlichen Bindungen bleiben, die Müller-Graff mit seinen Fachkollegen eingeht und pflegt. Ich habe das Glück, zu diesem Personenkreis zu gehören und von dieser Beziehung zu profitieren und ich habe das noch größere Glück, mit gleich zwei laudationes aus der Feder bzw. aus dem Mund von Müller-Graff bedacht zu sein: Einmal bei der höchst ehrenvollen Verleihung der Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg im Jahr 2010, die er initiiert hat, und etwas später bei der Übergabe des Dimitris-Tsatsos-Preises in Athen. Beide Male habe ich bewundert, mit welchem außerordentlichen Einsatz Müller-Graff meinen bescheidenen Beitrag zum öffentlichen Recht und zum Europarecht ausgewertet und elegant präsentiert hat. Er möge mir verzeihen, wenn ich nicht denselben Einsatz in diesem Grußwort an den Tag lege. Ich kann ihm aber versichern, dass es mir eine Ehre ist, ihm diese wenigen Worte auf den Weg zu geben, weil er wie wenige es verdient hat, mit einer Festschrift ausgezeichnet zu werden.

Ich bedauere unendlich, keinen Beitrag für die vorliegende Festschrift verfasst zu haben. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei mir, doch ist es mir nicht gelungen, rechtzeitig einen dem Anlass entsprechenden Artikel zu liefern. Der humanistisch aus- und vorgebildete Jubilar möge mir das nachsehen und mir glauben, dass „το μεν πνεύμα πρόθυμον, η δε σαρξ ασθενής“ war.

*Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Vassilios Skouris,  
Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union*

# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| Vorwort   | 7         |
| Grußwort Anne Peters  | 13        |
| Grußwort Vassilios Skouris  | 15        |
| <b>A. Privatrecht</b>   | <b>39</b> |
| I. Grundlagen   | 41        |
| Praktische Vernunft als Fundament des Zivilrechts. Zur rechtsphilosophischen Begründung privatrechtlicher Autonomie durch Kant in der Metaphysik der Sitten   | 43        |
| <i>Volker Haas</i>  |           |
| Rechtsgeschichte, Privatrecht und Methode in der Union  | 51        |
| <i>Christian Baldus</i>   |           |
| Bemerkungen zur Angleichung des Privatrechts in Europa  | 59        |
| <i>Gábor Hamza</i>  |           |
| Begrenzte Rationalität als Rechtfertigung einer speziellen Vertragsethik bei Langzeitverträgen? Zur Bedeutung verhaltenswissenschaftlicher Gesichtspunkte für die Beurteilung privatautonomer Bindungen | 66        |
| <i>Piotr Tereskiewicz</i>   |           |
| II. Privatrecht und Rechtsordnung   | 73        |
| Das Entstehen von Rechtsverbindlichkeiten durch Gesetz oder Vertrag   | 75        |
| <i>Paul Kirchhof</i>  |           |

|   |     |
|---|-----|
| Party Autonomy and the Interface between Principles of Contract Law and Unification of Private International Law  | 85  |
| <i>Miklós Király</i>  |     |
| Subsidiaritätsprinzip und europäisches Privatrecht  | 91  |
| <i>Matthias Lehmann</i>   |     |
| Privatautonomie und ihre Grenzen im Gemeinschaftsprivatrecht und in den postsozialistischen Kodifikationen  | 98  |
| <i>Lajos Vékás</i>  |     |
| III. Materielles Recht  | 105 |
| 1. Rechtsgeschäfte und Obligationen   | 107 |
| Die französische causa-Lehre – Ende eines Mythos?   | 109 |
| <i>Marc-Philippe Weller</i>   |     |
| Die Vertragstypen im Vorschlag für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht – die Bestimmung des Anwendungsbereiches eines optionalen Instruments durch die Typisierung von Verträgen | 118 |
| <i>Fryderyk Zoll</i>  |     |
| Die Wahrnehmung grenzüberschreitender Privatautonomie in der EU: Zur AGB-Kontrolle im Bereich externer Lücken des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts                             | 129 |
| <i>Thomas Pfeiffer</i>  |     |
| AGB-Kontrolle in den Niederlanden   | 137 |
| <i>Ewoud Hondius</i>  |     |
| Vertragstreue und Vertragsreue  | 146 |
| <i>Thomas Finkenauer</i>  |     |
| Die Gewährleistungshaftung nach dem gemeinsamen europäischen Kaufrecht und dem neuen polnischen Kaufrecht   | 152 |
| <i>Jerzy Pisuliński</i>   |     |

|   |     |
|---|-----|
| 2. Insbesondere: Verbraucherschutz  | 161 |
| Binnenmarkt im Gleichgewicht – Folgen der Akzentverschiebung für den Verbraucherschutz  | 163 |
| <i>Martin Schmidt-Kessel</i>  |     |
| Der Begriff des Verbrauchers in europäischen Rechtsakten und im deutschen Recht, insbesondere bei den Zahlungsdiensten  | 170 |
| <i>Peter Bülow</i>  |     |
| Integration verbraucherprivatrechtlicher Vorschriften in das BGB. Versuch einer Zwischenbilanz  | 177 |
| <i>Markus Artz</i>  |     |
| Europäischer oder nationaler oder systematischer Verbraucherschutz? – Defizite sachlicher Normlegitimation bei überschießender Richtlinien-Umsetzung am Beispiel des „ewigen“ Rechts zum Widerruf von Immobiliarkreditverträgen | 183 |
| <i>Beate Gsell</i>  |     |
| Ist die „Internet -Abo-Falle“ bei richtlinienkonformer Auslegung Betrug?  | 191 |
| <i>Thomas Hillenkamp</i>  |     |
| Der europarechtliche Maßstab des „verständigen Verbrauchers“ und das Strafrecht. Inwieweit kann man den Schutz vor Ausnutzung von Unaufmerksamkeit der Eigeninitiative potenzieller Täuschungsoffer überlassen?                 | 199 |
| <i>Volker Erb</i>   |     |
| 3. Familienrecht, Gender Mainstreaming, Antidiskriminierung   | 207 |
| Die Vaterschaft im europäischen Antidiskriminierungsrecht – eine Problemskizze  | 209 |
| <i>Thomas Lobinger</i>  |     |
| Gender-Mainstreaming und Sprachwandel – „Feminisierung“ oder „Entmannung“ der deutschen Sprache?  | 217 |
| <i>Manfred A. Dausen</i>  |     |

|   |     |
|---|-----|
| Einheit in Vielfalt – Grenzen der Familienrechtsvereinheitlichung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte<br><i>Robert Uerpmann-Witzack</i> | 224 |
| 4. Gesellschaftsrecht   | 231 |
| Die Konstituierung des europäischen Gesellschaftsrechts – Freiheitssicherung im Kernbereich unternehmerischer Betätigung<br><i>Carsten Herresthal</i>     | 233 |
| Gesellschafterrechte in der „strategischen Insolvenz“<br><i>Carsten Schäfer</i>   | 241 |
| Mehr Europa für die Europäische Aktiengesellschaft?<br><i>Peter Hommelhoff</i>  | 252 |
| Die europäische Verhandlungslösung als Impuls für das deutsche Mitbestimmungsrecht<br><i>Christoph Teichmann</i>  | 259 |
| Die Leitung der Aktiengesellschaft zwischen Gesellschaftsinteresse und Gemeinwohl<br><i>Julia Lübke</i>   | 266 |
| Aktiengesellschaften und Sonderrechte im novellierten italienischen Recht<br><i>Giuseppe B. Portale</i>   | 274 |
| Zur Rolle des Prüfungsausschusses nach der EU-Reform zur Abschlussprüfung<br><i>Reinhard Marsch-Barner</i>  | 282 |
| Die Societas Unius Personae (SUP) – wohin mit der 2. Person?<br><i>Barbara Grunewald</i>  | 290 |

|   |     |
|---|-----|
| Grenzüberschreitender Herausformwechsel einer polnischen Kapitalgesellschaft im Lichte der neuesten Rechtsprechung des EuGH   | 298 |
| <i>Krzysztof Oplustil/Tadeusz Włudyka</i>   |     |
| Die Verfolgung von Gruppeninteressen in der grenzüberschreitenden Unternehmensgruppe  | 305 |
| <i>Christian Schubel</i>  |     |
| (No) market for corporate governance? Related party transactions and shareholder approval rights  | 312 |
| <i>Katja Langenbucher</i>   |     |
| Die Kausalität von Insiderinformationen – Entwicklungsstufen eines „europäischen“ Tatbestandsmerkmals: Von der Insiderrichtlinie (1989) zur Marktmissbrauchsverordnung (2014) | 319 |
| <i>Jochem Reichert</i>  |     |
| 5. Arbeitsrecht   | 329 |
| Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nach der Direktive und unter dem Schutz der Koalitionsfreiheit  | 331 |
| <i>Peter Badura</i>   |     |
| Der Mindestlohn als Herausforderung von Privatautonomie und Wettbewerb  | 338 |
| <i>Hanno Kube</i>   |     |
| Arbeiten über die Altersgrenze hinaus – Überlegungen zur Europarechtskonformität der Neuregelung des § 41 SGB VI  | 347 |
| <i>Markus Stoffels</i>  |     |
| Art. 30 der Grundrechtecharta – Inhalt und Bedeutung für das deutsche Recht   | 358 |
| <i>Bernd Waas</i>   |     |
| Die Arbeitnehmerentsendung im System der Grundfreiheiten  | 365 |
| <i>Sebastian Krebber</i>  |     |

|   |     |
|---|-----|
| Arbeitsrecht und internationale Mediation<br><i>Rolf Birk</i>   | 372 |
| IV. Prozessuale Durchsetzung  | 381 |
| Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen, Privatautonomie und<br>prozessuale Rechtshängigkeitsdogmatik – Europas Reise in die Welt<br><i>Peter Huber</i>   | 383 |
| Die EU-Richtlinie zur Verbraucherstreitbeilegung: Entlastung oder<br>Schwächung der Justiz?<br><i>Burkhard Hess</i>   | 390 |
| Der spanische Zivilprozess vor dem EuGH – zwischen<br>Parteiherrschaft und Gemeinwohlinteressen<br><i>Christoph A. Kern</i>   | 400 |
| Die Vollstreckung ohne Exequaturverfahren<br><i>Miklós Kengyel</i>  | 409 |
| Kritisches zur Kontrolle der Pflicht zur Vorlage an den EuGH<br><i>Hans-Jürgen Hellwig</i>  | 416 |
| Zur Beteiligung Großbritanniens an der justiziellen Zusammenarbeit<br>in Zivilsachen – mögliche Verluste der EU bei einem Austritt des<br>Vereinigten Königreichs aus der EU<br><i>Jörg Pirrung</i> | 425 |
| Zur Zukunft des Privatrechts am Europäischen Gerichtshof<br><i>Waltraud Hakenberg</i>   | 432 |

|  |     |
|--|-----|
| <b>B. Wirtschaftsrecht</b>   | 439 |
| I. Grundfreiheiten   | 441 |
| Binnenmarktrelevanz statt grenzüberschreitender Aktivität – die Rs. Belgacom als Neujustierung in der Dogmatik der Grundfreiheiten?  | 443 |
| <i>Ferdinand Wollenschläger</i>  |     |
| Brief reflections on the Free Movement of Goods  | 451 |
| <i>Laurence W. Gormley</i>   |     |
| Grundbucheintrag und Grundfreiheiten – Kurze Bemerkungen zum großen Thema Grundfreiheiten und Privatrecht und dem kurzen Beschluss des EuGH in der Rechtssache C-600/13 Intelcom ./. | 460 |
| Marvulli   |     |
| <i>Oliver Remien</i>   |     |
| Gemeinwohlinteressen und Grundfreiheiten: Zum Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Rechtfertigung des Eingriffs in Grundfreiheiten                                       | 467 |
| <i>Astrid Epiney</i>   |     |
| Unionsgrundrechtliche Rechtfertigungsmöglichkeiten für Grundfreiheitseingriffe durch Private   | 475 |
| <i>Carsten Nowak</i>   |     |
| Die Gewährleistung von Privatautonomie im Spannungsfeld horizontaler Wirkung von Grundfreiheiten und Grundrechten in der Europäischen Union: eine Skizze                             | 484 |
| <i>Friedemann Kainer</i>   |     |
| The Case-Law of the European Court of Justice on Direct Taxation   | 493 |
| <i>Koen Lenaerts</i>   |     |
| Schachtel- und Streubesitzbeteiligungen in der Körperschaftsteuer – Irrungen und Wirrungen vor dem Hintergrund des Unionsrechts  | 501 |
| <i>Carl-Heinz Witt</i>   |     |

|  |     |
|--|-----|
| II. Wettbewerb   | 509 |
| Entwicklungslinien der europäischen Integration im<br>Kartellprivatrecht – Eine Skizze   | 511 |
| <i>Andreas Weitbrecht</i>  |     |
| Drafting a Competition Act after the EU Model – Merits and Limits<br>in the Case of Greece   | 519 |
| <i>Dimitris Tzouganatos</i>  |     |
| Gemeinwohl im Wettbewerbsrecht   | 526 |
| <i>Roman Guski</i>   |     |
| Das Mehrsprachenprinzip im Wettbewerbsrecht: Gemeinwohlgrund<br>und -horizont  | 534 |
| <i>Thomas Raff</i>   |     |
| Der extraterritoriale Schutz des Systems unverfälschten<br>Wettbewerbs nach dem Intel-Urteil des EuG   | 542 |
| <i>Peter Behrens</i>   |     |
| Markenkosmetik im Internet – Kartellrechtliche Grenzen der<br>Absicherung selektiver Vertriebssysteme nach „Fabre“   | 549 |
| <i>Cordula Stumpf</i>  |     |
| Die Richtlinie über die Haftung für Kartellrechtsverstöße:<br>Förderung der Privatinitiative zur Durchsetzung des Rechts und<br>Eckstein für ein Europäisches Schadensrecht? | 558 |
| <i>Stefan J. Geibel</i>  |     |
| Schadensersatz beim sog. umbrella pricing im europäischen<br>Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Kone-Urteil des EuGH<br>(Rs C-557/12) v. 5.6.2014                            | 567 |
| <i>Jürgen Schwarze</i>   |     |
| Behördliche statt privatautonomer Durchsetzung von Kartell-<br>schadensersatzansprüchen im Gemeinwohlinteresse   | 575 |
| <i>Florian Bien</i>  |     |

|   |     |
|---|-----|
| Das Unionsgrundrecht „nulla poena sine culpa“ und der Verbotsirrtum im europäischen Kartellordnungswidrigkeitenrecht<br><i>Gerhard Dannecker</i>                    | 583 |
| 10 Jahre SIEC-Test in der FKVO – Einschränkung der Privatautonomie zu Gunsten des Gemeinwohls?<br><i>Werner Berg</i>  | 595 |
| Perspektiven für die Fortentwicklung der europäischen Fusionskontrolle<br><i>Andreas Fuchs</i>  | 604 |
| Die Bindungswirkung von Beschlüssen der Kommission zur Einleitung von förmlichen Beihilfeprüfverfahren in nationalen Gerichtsverfahren<br><i>Christoph Herrmann</i> | 616 |
| Gemeinwohlsicherung durch Vergaberecht<br><i>Oliver Dörr</i>  | 630 |
| III. Lauterkeit und Geistiges Eigentum  | 639 |
| Goldhasen und Goldbären im Europäischen Wirtschaftsrecht<br><i>Andreas Piekenbrock</i>  | 641 |
| Geografische Herkunftsangaben im Kennzeichen- und Lauterkeitsrecht. Gedanken zur Neujustierung des einschlägigen Koordinatensystems<br><i>Walter F. Lindacher</i>   | 649 |
| Ein Unions-Gerichtssystem für die Rechte des Geistigen Eigentums – Schutz privater Rechte im Markt der Union<br><i>Winfried Tilmann</i>                             | 658 |
| IV. Umwelt und Verkehr  | 667 |
| Unionsrechtlich veranlasster Rechtsschutz von Umweltbelangen<br><i>Albrecht Weber</i>   | 669 |

|   |     |
|---|-----|
| Zur Rechtfertigung diskriminierender Beeinträchtigungen des Binnenmarktes aus Umweltschutzgründen                               | 682 |
| <i>Wolfgang Kahl</i>  |     |
| Deutsche Straßen, „Pkw-Vignette“ und Europa – Protektionismus oder Gemeinwohlorientierung?                                      | 689 |
| <i>Stefanie Schmahl</i>   |     |
| V. Die Wirtschafts- und Währungsunion als Ordnung des Finanzmarkts und politisches Projekt                                      | 701 |
| EWU, Regelbindung und Gemeinwohl  | 703 |
| <i>Wim Kösters</i>  |     |
| Europäische Demokratie in der Krise?  | 710 |
| <i>Matthias Ruffert</i>   |     |
| Marktintegration als Bestimmungsfaktor der europäischen Finanzmarktregulierung  | 718 |
| <i>Brigitte Haar</i>  |     |
| Krisenreaktionsrecht als Verfassungsfrage: Neue Finanzarchitektur im Euroraum   | 726 |
| <i>Ulrich Hufeld</i>  |     |
| Europas Finanz- und Staatsschuldenkrise – Auswirkungen auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie in der Europäischen Union | 735 |
| <i>Martin Seidel</i>  |     |
| Das Gemeinwohl im Spannungsfeld von staatlichem Recht, Europarecht und Völkerrecht – Ein österreichisches Beispiel              | 741 |
| <i>Heribert Franz Köck</i>  |     |
| Europäische Zentralbank: kontraproduktive unkonventionelle Geldpolitik  | 750 |
| <i>Ansgar Belke</i>   |     |

|   |     |
|---|-----|
| Brüsseler Springprozession: Die Harmonisierung des Rechts<br>zentralverwarhter Finanzinstrumente als Lehrstück über<br>Privatautonomie, Regulierung, Lobbyismus und Verwaltung<br><i>Herbert Kronke</i> | 759 |
| Der Schutz der Kunden nach der MiFID 2 und MIFIR – Eine Skizze<br>des Regelwerks und systemorientierte Schlussfolgerungen<br><i>Luca Di Nella</i>   | 767 |
| Die Europäische Bankenunion und das Privatrecht – Eine Skizze<br><i>Stefan Grundmann</i>  | 775 |
| Islamic Banking und Finance in Europa – ein Testfall für<br>europäische Privatautonomie und ihre Grenzen<br><i>Mathias Rohe</i>   | 784 |
| VI. Wirtschaft und Recht im globalen Kontext  | 791 |
| Drei falsche Weichenstellungen im Denken Milton Friedmans<br><i>Hartmut Marhold</i>   | 792 |
| Erzählungen ohne Grenzen – Gemeinwohlorizonte unter<br>Internationalisierung<br><i>Hans Petter Graver</i>   | 799 |
| Pars pro toto: Die Republik Tunesien und die EU<br><i>Achim-Rüdiger Börner</i>  | 806 |
| Die Wettbewerbsfreiheit als die fünfte Grundfreiheit eines<br>Gemeinsamen Marktes: Beitrag zum Mercosur<br><i>Augusto Jaeger Junior</i>   | 821 |
| Europäische Integration als Gefahr für die Privatautonomie –<br>Notizen aus der Schweiz<br><i>Peter Jung</i>  | 829 |
| Die Transatlantische Partnerschaft EU–USA und die Schweiz<br><i>Richard Senti</i>   | 841 |

|  |     |
|--|-----|
| Haben wir das wirklich so gewollt?! Gemeinwohlüberlegungen in der chinesischen Fusionskontrolle  | 849 |
| <i>Andreas Kellerhals</i>  |     |
| Europäisches Investitionsschutzrecht im Jahre 2015. Oder: Die Balance zwischen Individualrechtsschutz und Gemeinwohlinteressen                       | 857 |
| <i>Marc Bungenberg</i>   |     |
| Investorenschutz und Gemeinwohl in der Europäischen Union – Die Rechtsdurchsetzung zwischen Privatinitiative und öffentlichem Interesse              | 867 |
| <i>Thomas Wiedmann</i>   |     |
| Beteiligung des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments bei der Auswahl von Schiedsrichtern in Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) | 876 |
| <i>Heribert Hirte</i>  |     |
| The Dispute Settlement System of the WTO: A Bright Picture with a Few Dark Spots   | 885 |
| <i>Claus-Dieter Ehlermann</i>  |     |
| <b>C. Verfassungsrecht</b>   | 889 |
| I. Deutsche Verfasstheit   | 891 |
| Grundlagen und Grenzen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union   | 893 |
| <i>Peter M. Huber</i>  |     |
| Quo vadis Bundesverfassungsgericht?  | 904 |
| <i>Jörn Ipsen</i>  |     |
| Integrationsicherung durch Obliegenheit – Das neue Staatsangehörigkeitsrecht vor dem Grundgesetz   | 912 |
| <i>Bernd Grzeszick</i>   |     |

|  |     |
|--|-----|
| Das Amt des Bundespräsidenten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<br><i>Meinhard Schröder</i>  | 920 |
| Medizinische Versorgung zwischen Recht und Ökonomie – Verfassungsrechtliche Grenzen der Priorisierung und Rationierung von Gesundheitsleistungen<br><i>Rainer Pitschas</i>                     | 930 |
| Bewährungshilfe durch einen freien Träger – zur Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben durch Private<br><i>Dieter Dölling</i>  | 940 |
| II. Europäische Verfasstheit   | 949 |
| 1. Entwicklungen   | 951 |
| Kein „chocolate-cream soldier“: Johann Caspar Bluntschli (1808–1881) und sein „Modernes Völkerrecht der civilisirten Staten als Rechtsbuch dargestellt“ (1868)<br><i>Christian Hattenhauer</i> | 953 |
| Pour l’Europe : Relire Robert Schuman aujourd’hui<br><i>Olivier Cachard</i>  | 961 |
| Europa, Nation, Souveränität<br><i>Barna Mezey</i>   | 967 |
| Schulden- sowie Vermögensverteilung im Rahmen der Staatensukzession<br><i>Georg Ress</i>   | 976 |
| Ein Kurzüberblick über einige europarechtliche Schriften von Karl Carstens<br><i>Stephan Hobe</i>  | 980 |

|  |      |
|--|------|
| 2. Ziele   | 989  |
| Integrationsgedanken   | 991  |
| <i>Eckart Klein</i>  |      |
| Die Europäische Wirtschaftsverfassung zwischen Input- und Output-Legitimation. Ein verfassungsökonomisches Impromptu   | 1000 |
| <i>Stefan Okruch</i>   |      |
| Das Gemeinwohl-Ziel der Europäischen Union   | 1006 |
| <i>Jiří Zemánek</i>  |      |
| Gerechtigkeit als Standard der Europäischen Gesellschaft – Sechs Thesen zu Art. 2 S. 2 EUV   | 1013 |
| <i>Stephan Kirste</i>  |      |
| Gemeinwohl und Solidarität in der Europäischen Union   | 1022 |
| <i>Michèle Knodt</i>   |      |
| Solidarity between Member States as a constitutional principle of the European Union? Progress and limits in the case of the “area of freedom, security and justice” | 1029 |
| <i>Jörg Monar</i>  |      |
| Ein unvollendetes Projekt (über manche Probleme der europäischen Integration)  | 1037 |
| <i>Jerzy Stelmach</i>  |      |
| Die Europäische Idee in der Krise  | 1044 |
| <i>Wernhard Möschel</i>  |      |
| Die Grenzen der Europäischen Union   | 1052 |
| <i>Thomas Oppermann</i>  |      |
| 3. Normen  | 1059 |
| Gedanken zur Rechtsnatur des EWR-Abkommens   | 1061 |
| <i>Carl Baudenbacher</i>   |      |

|   |      |
|---|------|
| Unionale Notstandsverfassung und europäisches Wirtschaftsrecht<br><i>Jörg Philipp Terhechte</i>   | 1070 |
| Die Rekonstruktion des Anwendungsvorranges des Rechts der Europäischen Union<br><i>Martin Borowski</i>  | 1080 |
| Abstrakte Regeln oder Einzelfallprüfung?<br><i>Wulf-Henning Roth</i>  | 1087 |
| Hjalte's Legacy: On The Struggle between National Legislators and The EU-Court<br><i>Carl Michael von Quitzow</i>   | 1099 |
| „Effet utile“ – Phantom oder Selbstverständlichkeit in der Rechtsprechung des EuGH (kurze Skizze über die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts)<br><i>Luboš Tichý</i> | 1112 |
| Zur objektiven Wirkungsdimension von Richtlinien: Eine Skizze<br><i>Alina Lengauer</i>  | 1122 |
| Halten Gesetze, was sie (ver)sprechen?<br><i>Dagmar Kaiser</i>  | 1129 |
| Der erweiterte Individualrechtsschutz gegen EU-Rechtsetzungsakte auf dem Prüfstand<br><i>Dieter H. Scheuing</i>   | 1137 |
| Die Auslegung der mitgliedstaatlichen Norm als prozessuale Vorfrage im Vorabentscheidungsverfahren<br><i>Carl Friedrich Nordmeier</i>                                     | 1146 |
| 4. Multipolare Verhältnisse   | 1155 |
| Gedanken zur vertikalen Gewaltenteilung<br><i>Thomas Cottier</i>  | 1157 |

|   |      |
|---|------|
| Europäisches Gemeinwohl im Maß der Subsidiarität<br><i>Josef Isensee</i>  | 1165 |
| Europa und das Grundgesetz<br><i>Carl Otto Lenz</i>   | 1181 |
| Die Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten und das Recht der Europäischen Union<br><i>Rudolf Streinz</i>  | 1193 |
| Zur Wahrung nationaler Identität in der europäischen Integration:<br>Das Bundesverfassungsgericht zwischen Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes und immer engerer Union<br><i>Wolfgang Heusel</i> | 1207 |
| Les juges constitutionnels nationaux et la procédure préjudicielle devant la Cour de justice de l'Union européenne. Autour de la jurisprudence de la Cour de justice<br><i>Hélène Gaudin</i>    | 1220 |
| Europäische Rechtsgemeinschaft und staatliche Gerichtsbarkeit<br><i>Armin Hatje</i>   | 1229 |
| Gemeinwohl und nationale Identität<br><i>Michael Anderheiden</i>  | 1238 |
| Konkurrierende Strafgewalten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<br><i>Martin Böse</i>  | 1246 |
| Der Kampf gegen Korruption als gemeinsame Aufgabe der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union<br><i>Rolf Wägenbaur</i>   | 1253 |
| 5. Institutionen  | 1261 |
| Das verkannte Europäische Parlament<br><i>Christoph Vedder</i>  | 1263 |

|   |      |
|---|------|
| Bedeutung von Abgeordneten, Fraktionen und Parteien für die europäische Integration<br><i>Sven Hölscheidt</i>   | 1275 |
| Das Europäische Parlament und die deutschen Splitterparteien<br><i>Reinhard Mußgnug</i>   | 1282 |
| Passen Politisierung der Europäischen Kommission und an „Westminster“ orientierte Polarisierung im Europäischen Parlament zur politisch-institutionellen Architektur der EU?<br><i>Rudolf Hrbek</i> | 1290 |
| Definition des Gemeinwohls innerhalb der EU nach dem Lissabonner Vertrag: Wirkungen des neuen Verfahrens zur Wahl des Kommissionspräsidenten<br><i>Ulrich Fastenrath</i>                            | 1298 |
| Dynamics of the integration process: The European Council as driver of the 'Integration Spiral' in the EU's constitutional evolution<br><i>Wolfgang Wessels</i>                                     | 1305 |
| Unionsagenturen – Eine Chance zur Demokratisierung der EU?<br><i>René Repasi</i>  | 1313 |
| Rechtsschutz gegen Europäische Agenturen – vor einem neuen Aufbruch?<br><i>Eberhard Schmidt-Aßmann</i>  | 1322 |
| Europäische Horchposten der Justiz – Die europäischen Vereinigungen der Präsidenten, Generalstaatsanwälte und Anwaltschaften bei den Obersten Gerichtshöfen<br><i>Norbert Gross</i>                 | 1329 |
| 6. Unionsbürgerschaft und Grundrechte   | 1341 |
| Unionsbürgerschaft als Projektionsfläche. Drei divergente methodische Zugänge<br><i>Daniel Thym</i>   | 1343 |

|   |      |
|---|------|
| Kontroversen in Polen um die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<br><i>Stanisław Biernat</i>  | 1350 |
| Geltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach Maßgabe des Vorrangprinzips – Wer bestimmt über das Verhältnis von Freiheit und Gemeinwohl im europäischen Verfassungsverbund?<br><i>Ute Mager</i> | 1358 |
| Grundfreiheiten, Grundrechte und Normenkontrollmonopole<br><i>Michael Holoubek</i>  | 1365 |
| Für ein sachgerechtes Miteinander von europäischem und nationalem Grundrechtsschutz. Zu Art. 51 GRC<br><i>Claus Dieter Classen</i>  | 1378 |
| Europäischer Rechtsprechungsdialog in Grundrechtsfragen – am Beispiel der Vorratsdatenspeicherung<br><i>Christoph Grabenwarter</i>  | 1386 |
| Effektivität der Sicherheitspolitik und Schutz personenbezogener Daten als Gemeinwohlbelange der Europäischen Union: Freier Datenverkehr und Datenschutz in der GASP<br><i>Wolff Heintschel von Heinegg</i>       | 1394 |
| Die Garantie der Medienfreiheit und ihrer Pluralität in Art 11 Grundrechtecharta – Individuelles oder dienendes Freiheitsrecht?<br><i>Dieter Dörr</i>   | 1402 |
| Berufs- und Unternehmensfreiheit im Unionsrecht. Zur Abgrenzung der Berufsfreiheit des Art. 15 GRCh und der Unternehmerischen Freiheit des Art. 16 GRCh<br><i>Hans D. Jarass</i>                                  | 1410 |
| Civil status and the freedom of movement in the EU<br><i>Gerard-René de Groot/David A.J.G. de Groot</i>   | 1420 |

|  |      |
|--|------|
| Die soziale Dimension der Freizügigkeit in der Europäischen Union<br><i>Siegfried Magiera</i>  | 1427 |
| Freizügigkeit und mitgliedstaatliches Sozialrecht<br><i>Peter Axer</i>   | 1435 |
| Das Dublin-Asylrecht als Integrationsmotor – „Privatinitiative“ von Flüchtlingen versus EU-Gemeinwohl?<br><i>Jan Bergmann</i>  | 1442 |
| <b>D. Gelehrtes und gelebtes Recht</b>   | 1449 |
| Iustitia<br><i>Werner F. Ebke</i>  | 1451 |
| Als in Europa die Lichter erloschen: Ehrenpromotionen an der Heidelberger Juristischen Fakultät im Ersten Weltkrieg<br><i>Klaus-Peter Schroeder</i>                  | 1459 |
| Inquisidores<br><i>Walter Eckel</i>  | 1466 |
| Deutsche Juristenausbildung – Standhaftigkeit in Zeiten der Bolognarisierung<br><i>Götz Schulze</i>  | 1468 |
| Zwölf Thesen zur Internationalisierung der Juristenausbildung<br><i>Michael Stürner</i>  | 1476 |
| La Coopération internationale universitaire Montpellier – Heidelberg: un exemple à suivre, propos d’amitié<br><i>Evelyne Cave</i>                                    | 1484 |
| Prof. Peter-Christian Müller-Graff und seine Initiativen zur Förderung der Integration Polens und der Ukraine mit der Europäischen Union<br><i>Kazimierz Lankosz</i> | 1486 |

|  |      |
|--|------|
| Europarecht im Donauraum: Peter-Christian Müller-Graff und<br>Budapest<br><i>Ekkehart Reimer</i> | 1493 |
| Liste wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Jubilars   | 1505 |
| Stichwortverzeichnis   | 1561 |
| Personenverzeichnis  | 1585 |
| Ortsverzeichnis  | 1589 |
| Rechtsaktsverzeichnis  | 1593 |
| Entscheidungsregister  | 1607 |
| Autorenverzeichnis   | 1617 |